



Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mulfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mulfingen hat am 23.09.2020 die folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Mulfingen beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mulfingen erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer im Anhang aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Hallen oder Dorfgemeinschaftshäuser sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Für die Nutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen werden die im Anhang festgelegten Entgelte berechnet.

(2) Besondere Auslagen (vgl. Anhang) werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.

(2) Das Nutzungsentgelt, sowie besondere Auslagen gem. § 3 Abs. 2 sind sofort, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzung

Für die Benutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser gelten die jeweiligen privatrechtlichen Benutzungsordnungen in ihren gültigen Fassungen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Mulfingen und Gerichtsstand ist Künzelsau.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Mulfingen, den 23.09.2020



Robert Böhnel
Bürgermeister

Anhang
zur Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser
der Gemeinde Mulfingen
gültig ab 01.11.2020

1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der hierin aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mulfingen werden die nachfolgenden Benutzungsentgelte für private Veranstaltungen erhoben.

Die Erhebung der Benutzungsentgelte gilt ebenso für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Mulfingen (wie z.B. Hauptversammlungen, Weihnachtsfeiern u. dgl.). Ausgenommen sind die regelmäßigen Nutzungen und Theaterproben und -aufführungen der Vereine.

Als Veranstaltungstag gelten 48 h für das Vorbereiten, die Durchführung und das Nachbereiten der Veranstaltung.

Im Falle einer Steuerpflicht der jeweiligen Halle bzw. des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses sind die Entgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

1.1 Stauseehalle

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.1.1	Halle mit Foyer	220,00 € pro Veranstaltungstag
1.1.2	nur Foyer	70,00 € pro Veranstaltungstag
1.1.3	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom für Ziffer 1.1.1	100,00 €
	Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom für Ziffer 1.1.2	60,00 €

Werden die Zeiten für Vor- und Nachbereiten der Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung der Stauseehalle) nicht eingehalten, ist das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1.1.1 bzw. 1.1.2 für einen weiteren Tag oder gegebenenfalls für zwei weitere Tage zu entrichten.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.1.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

Bei Nichtbelegung wird für die Reservierung der Stauseehalle eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 erhoben, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt wird.

Vor Nutzung der Stauseehalle ist vom Benutzer eine Kautions in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 zu entrichten. Dies gilt nicht für die Vereine der Gemeinde Mulfingen.

1.2 Kulturscheune

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.2.1	Saal	55,00 € pro Veranstaltungstag
1.2.2	Vereinsraum	25,00 € pro Veranstaltungstag
1.2.3	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale	30,00 €

Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen vor bzw. nach einer Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung Kulturscheune), die das normale Maß übersteigen (jeweils 3 Std. vor und nach einer Veranstaltung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.2.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

1.3 Backhaus Ochsental

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.3.1	Backhaus	50,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale in Form einer Kautio	30,00 €

Die Kautio in Höhe von 30,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden. Wenn das Backhaus nicht sauber verlassen wird, wird die Kautio in Höhe von 30,00 € einbehalten

1.4. Dorfgemeinschaftshaus Ailringen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.4.1	Küche und Foyer	70,00 € pro Veranstaltungstag
1.4.2	Küche und Foyer einschließlich Gymnastikraum	140,00 € pro Veranstaltungstag

1.5 Herrenhaus Buchenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.5.1	Saal	50,00 € pro Veranstaltungstag
1.5.2	Küche	30,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale Saal	30,00 €

Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen vor bzw. nach einer Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung Herrenhaus Buchenbach), die das normale Maß übersteigen (jeweils 3 Std. vor und nach einer Veranstaltung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.5.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

1.6 Mehrzweckhalle Buchenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.6.1.	Halle mit Foyer	110,00 € pro Veranstaltungstag
1.6.2	nur Foyer	25,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe	50,00 €

Folgende Entgelte (Stand März 2020) werden von der IGH Buchenbach erhoben und sind zusätzlich zu entrichten:

Küche kalt (Spülmaschine, Geschirr)	IGH Buchenbach	25,00 €
Küche warm	IGH Buchenbach	50,00 €
Vereinsraum	IGH Buchenbach	25,00 €
Für das Einbringen und Aufräumen des Schutzbodens Material (Klebeband u. Arbeitszeit)	IGH Buchenbach	300,00 €

Bei eigenen Veranstaltungen übernehmen die Buchenbacher Vereine die Reinigung der Mehrzweckhalle und haben keine Reinigungskosten zu tragen.

1.7 Dorfgemeinschaftshaus Eberbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.7.1	Saal	30,00 € pro Veranstaltungstag
1.7.2	Küche	15,00 € pro Veranstaltungstag

1.8 Dreschhalle Hollenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.8.1	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.2	Foyer	40,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.3	Vereinsraum	35,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.4	Halle	135,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe	50,00 €

Werden die Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen (vgl. Benutzungsordnung Dreschhalle) nicht eingehalten, ist das Benutzungsentgelt nach den Ziffern 1.8.1 – 1.8.4 für die weitere Anzahl der Tage zu entrichten.

Sind die zu erbringenden Reinigungs- bzw. sonstige Arbeiten (vgl. Benutzungsordnung Dreschhalle) nicht oder nicht gründlich genug durchgeführt worden, werden die dafür angefallenen Stunden der Reinigungskraft mit 26,00 € je Stunde dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

Bei Nichtbelegung wird für die Reservierung der Dreschhalle eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.8.4 erhoben, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt wird.

1.9 Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Jagstberg

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.9.1	Saal mit Küchenbenutzung und Foyer	90,00 € pro Veranstaltungstag
1.9.2	nur Foyer	35,00 € pro Veranstaltungstag

1.11 Dorfgemeinschaftshaus Simprechtshausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.11.1	Foyer, Grillplatz und Toilettennutzung	24,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.2	Küche	24,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.3	Foyer und Küche	48,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.4	Foyer, Küche und Saal	100,00 € pro Veranstaltungstag

Die Kautions in Höhe von 50,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden.

1.12 Dorfgemeinschaftshaus Zaisenhausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.12.1	Saal	35,00 € pro Veranstaltungstag
1.12.2	Küche	30,00 € pro Veranstaltungstag
	Kautions	50,00 €

Die Kautions in Höhe von 50,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden.

3. Entgeltbefreiung

Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Mulfingen sind je Halle bzw. Dorfgemeinschaftshaus 2x jährlich entgeltfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Von Vereinen wird keine Reinigungspauschale, keine Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom bzw. keine Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe erhoben.

Die Vereine sind für die zu erbringenden Reinigungsarbeiten bzw. sonstigen Arbeiten (vgl. jeweilige Benutzungsordnung) und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Reinigung der Räume, des Zählens des Geschirrs und Bestecks, sowie des Hinterlassens der Räume einschließlich der Außenanlagen, Geräte und Gegenstände in einem schadens- und mangelfreien Zustand selbst verantwortlich.

4. Auswärtigenzuschlag

Sollte die Nutzung der gemeindeeigenen Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser für auswärtige Personen, Gruppen oder Vereine außerhalb der Gemeinde Mulfingen nach den jeweiligen Benutzungsordnungen zugelassen sein, erhebt die Gemeinde Mulfingen auf die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1.3 -1.7 und 1.9 – 1.12 einen Zuschlag in Höhe von 100 % und auf die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1.2 und 1.8 einen Zuschlag in Höhe von 150%.

Das Ergebnis wird auf volle 5-Eurobeträge aufgerundet.

Hiervon ausgenommen sind die Reinigungspauschalen, eine Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom bzw. eine Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe.

5. Besondere Auslagen

Zu den besonderen Auslagen zählen die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von beispielsweise Geschirr, Besteck, ,Schlüsseln, Geräten, Einrichtungsgegenständen, welche durch die Benutzung der Halle beschädigt wurden bzw. fehlen etc. .

Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur erfolgt über die Gemeinde.

Für die Ersatzbeschaffung von Geschirr und Besteck ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung an die Gemeinde der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Gegenständen bzw. Schäden an der Einrichtung ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung der Wert der getätigten Ersatzbeschaffung bzw. die Höhe der durchgeführten Reparatur an die Gemeinde zu erstatten.

Anhang
zur Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser
der Gemeinde Mulfingen
gültig ab 01.01.2023

1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der hierin aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mulfingen werden die nachfolgenden Benutzungsentgelte für private Veranstaltungen erhoben.

Die Erhebung der Benutzungsentgelte gilt ebenso für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Mulfingen (wie z.B. Hauptversammlungen, Weihnachtsfeiern u. dgl.). Ausgenommen sind die regelmäßigen Nutzungen und Theaterproben und -aufführungen der Vereine.

Als Veranstaltungstag gelten 48 h für das Vorbereiten, die Durchführung und das Nachbereiten der Veranstaltung.

Im Falle einer Steuerpflicht der jeweiligen Halle bzw. des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses sind die Entgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

1.1 Stauseehalle

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.1.1	Halle mit Foyer	335,00 € pro Veranstaltungstag
1.1.2	nur Foyer	85,00 € pro Veranstaltungstag
1.1.3	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom für Ziffer 1.1.1	100,00 €
	Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom für Ziffer 1.1.2	60,00 €

Werden die Zeiten für Vor- und Nachbereiten der Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung der Stauseehalle) nicht eingehalten, ist das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1.1.1 bzw. 1.1.2 für einen weiteren Tag oder gegebenenfalls für zwei weitere Tage zu entrichten.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.1.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

Bei Nichtbelegung wird für die Reservierung der Stauseehalle eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 erhoben, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt wird.

Vor Nutzung der Stauseehalle ist vom Benutzer eine Kautions in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 zu entrichten. Dies gilt nicht für die Vereine der Gemeinde Mulfingen.

1.2 Kulturscheune

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.2.1	Saal	80,00 € pro Veranstaltungstag
1.2.2	Vereinsraum	30,00 € pro Veranstaltungstag
1.2.3	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale	30,00 €

Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen vor bzw. nach einer Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung Kulturscheune), die das normale Maß übersteigen (jeweils 3 Std. vor und nach einer Veranstaltung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.2.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

1.3 Backhaus Ochsental

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.3.1	Backhaus	70,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale in Form einer Kautions	30,00 €

Die Kautions in Höhe von 30,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden. Wenn das Backhaus nicht sauber verlassen wird, wird die Kautions in Höhe von 30,00 € einbehalten

1.4. Dorfgemeinschaftshaus Ailringen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.4.1	Küche und Foyer	90,00 € pro Veranstaltungstag
1.4.2	Küche und Foyer einschließlich Gymnastikraum	190,00 € pro Veranstaltungstag

1.5 Herrenhaus Buchenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.5.1	Saal	50,00 € pro Veranstaltungstag
1.5.2	Küche	30,00 € pro Veranstaltungstag
	Reinigungspauschale Saal	30,00 €

Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen vor bzw. nach einer Veranstaltung (vgl. Benutzungsordnung Herrenhaus Buchenbach), die das normale Maß übersteigen (jeweils 3 Std. vor und nach einer Veranstaltung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls das in Ziffer 1.5.3 festgesetzte Küchenbenutzungsentgelt entrichtet werden.

1.6 Mehrzweckhalle Buchenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.6.1.	Halle mit Foyer	170,00 € pro Veranstaltungstag
1.6.2	nur Foyer	30,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe	50,00 €

Folgende Entgelte (Stand März 2020) werden von der IGH Buchenbach erhoben und sind zusätzlich zu entrichten:

Küche kalt (Spülmaschine, Geschirr)	IGH Buchenbach	25,00 €
Küche warm	IGH Buchenbach	50,00 €
Vereinsraum	IGH Buchenbach	25,00 €
Für das Einbringen und Aufräumen des Schutzbodens Material (Klebeband u. Arbeitszeit)	IGH Buchenbach	300,00 €

Bei eigenen Veranstaltungen übernehmen die Buchenbacher Vereine die Reinigung der Mehrzweckhalle und haben keine Reinigungskosten zu tragen.

1.7 Dorfgemeinschaftshaus Eberbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.7.1	Saal	45,00 € pro Veranstaltungstag
1.7.2	Küche	15,00 € pro Veranstaltungstag

1.8 Dreschhalle Hollenbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.8.1	Küche	60,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.2	Foyer	60,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.3	Vereinsraum	55,00 € pro Veranstaltungstag
1.8.4	Halle	205,00 € pro Veranstaltungstag
	Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe	50,00 €

Werden die Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen (vgl. Benutzungsordnung Dreschhalle) nicht eingehalten, ist das Benutzungsentgelt nach den Ziffern 1.8.1 – 1.8.4 für die weitere Anzahl der Tage zu entrichten.

Sind die zu erbringenden Reinigungs- bzw. sonstige Arbeiten (vgl. Benutzungsordnung Dreschhalle) nicht oder nicht gründlich genug durchgeführt worden, werden die dafür angefallenen Stunden der Reinigungskraft mit 28,00 € je Stunde dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

Bei Nichtbelegung wird für die Reservierung der Dreschhalle eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts nach Ziffer 1.8.4 erhoben, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt wird.

1.9 Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Jagstberg

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.9.1	Saal mit Küchenbenutzung und Foyer	115,00 € pro Veranstaltungstag
1.9.2	nur Foyer	35,00 € pro Veranstaltungstag

1.11 Dorfgemeinschaftshaus Simprechtshausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.11.1	Foyer, Grillplatz und Toilettennutzung	24,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.2	Küche	24,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.3	Foyer und Küche	48,00 € pro Veranstaltungstag
1.11.4	Foyer, Küche und Saal	100,00 € pro Veranstaltungstag

Die Kautions in Höhe von 50,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden.

1.12 Dorfgemeinschaftshaus Zaisenhausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt
1.12.1	Saal	55,00 € pro Veranstaltungstag
1.12.2	Küche	30,00 € pro Veranstaltungstag
	Kautions	50,00 €

Die Kautions in Höhe von 50,00 € muss zusätzlich zum Benutzungsentgelt bezahlt werden.

3. Entgeltbefreiung

Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Mulfingen sind je Halle bzw. Dorfgemeinschaftshaus 2x jährlich entgeltfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Von Vereinen wird keine Reinigungspauschale, keine Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom bzw. keine Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe erhoben.

Die Vereine sind für die zu erbringenden Reinigungsarbeiten bzw. sonstigen Arbeiten (vgl. jeweilige Benutzungsordnung) und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Reinigung der Räume, des Zählens des Geschirrs und Bestecks, sowie des Hinterlassens der Räume einschließlich der Außenanlagen, Geräte und Gegenstände in einem schadens- und mangelfreien Zustand selbst verantwortlich.

4. Auswärtigenzuschlag

Sollte die Nutzung der gemeindeeigenen Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser für auswärtige Personen, Gruppen oder Vereine außerhalb der Gemeinde Mulfingen nach den jeweiligen Benutzungsordnungen zugelassen sein, erhebt die Gemeinde Mulfingen auf die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1.3 -1.7 und 1.9 - 1.12 einen Zuschlag in Höhe von 100 % und auf die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1.2 und 1.8 einen Zuschlag in Höhe von 150%.

Das Ergebnis wird auf volle 5-Eurobeträge aufgerundet.

Hiervon ausgenommen sind die Reinigungspauschalen, eine Pauschale für Reinigung/Heizung/Strom bzw. eine Pauschale für Endreinigung/Heizung/Strom und Kontrolle und Übergabe.

5. Besondere Auslagen

Zu den besonderen Auslagen zählen die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von beispielsweise Geschirr, Besteck, Schlüsseln, Geräten, Einrichtungsgegenständen, welche durch die Benutzung der Halle beschädigt wurden bzw. fehlen etc. .

Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur erfolgt über die Gemeinde.

Für die Ersatzbeschaffung von Geschirr und Besteck ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung an die Gemeinde der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Gegenständen bzw. Schäden an der Einrichtung ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung der Wert der getätigten Ersatzbeschaffung bzw. die Höhe der durchgeführten Reparatur an die Gemeinde zu erstatten.